

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

„Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH“

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Münster.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Die Gesellschaft führt im Interesse der Stadt Münster, der Gemeinden des Münsterlandes und ihrer Bürgerschaft Veranstaltungen aller Art im eigenen und fremden Namen durch. Sie betreibt das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland.
- 2.2 Zu den Veranstaltungsaufgaben gehören Tagungen und Kongresse, öffentliche Versammlungen und Feste sowie kulturelle, gesellschaftliche, sportliche und unterhaltende Veranstaltungen, landwirtschaftliche Veranstaltungen und Märkte sowie Ausstellungen und Messen. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW.
- 2.3 Sie ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW so zu führen, steuern und kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- 2.4 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
- 2.5 Außerhalb der Stadt Münster wird die Gesellschaft nach Abs. 2 nur tätig, wenn die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt werden.
- 2.6 Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 3
Stammkapital, Einlagen und Stimmrecht

3.1 Das Stammkapital beträgt € 1.293.700 (in Worten: Euro einmillionzweihundert-dreiundneunzigtausendsiebenhundert).

3.1.1 Es bestehen folgende Gesellschaftsanteile:

1. Stadt Münster	1.191.350 €
2. Westfälisches Pferdestammbuch e.V.	25.600 €
3. Schweineerzeuger Nord-West eG	25.600 €
4. Rinder-Union West eG	51.150 €

Die Einzahlungen auf die Gesellschaftsanteile sind bereits geleistet.

3.1.2 Mit diesen Gesellschaftsanteilen sind die Gesellschafterinnen und der Gesellschafter wie folgt stimmberechtigt:

1. Stadt Münster	1.191.350 €
2. Westfälisches Pferdestammbuch e.V.	19.456 €
3. Schweineerzeuger Nord-West eG	19.456 €
4. Rinder-Union West eG	38.874 €

3.2 Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Beurkundungen, Eintragungen, etwaige Genehmigungen, Rechts- und Steuerberatungen) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.

§ 4 Einziehung von Gesellschaftsanteilen

- 4.1 Die Gesellschafterinnen und der Gesellschafter können die Einziehung von Gesellschaftsanteilen nur mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafterin oder des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der Zustimmung der betroffenen Gesellschafterin oder des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil vorgenommen wird. In diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die betroffene Gesellschafterin oder der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird. Die betroffene Gesellschafterin oder der betroffene Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Nennwertes ihrer oder seiner Gesellschaftsanteile.
- 4.2 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung hat die betroffene Gesellschafterin oder der betroffene Gesellschafter bis zur Rechtskraft der Einziehung kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass die betroffene Gesellschafterin oder der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet. Dies gilt unabhängig von der Zahlung einer etwaigen Abfindung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- Organe der Gesellschaft sind
- a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- 6.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
- 6.2 Besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten; besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder – falls Prokura erteilt wurde – durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer/einem Beschäftigten der Gesellschaft mit Prokura vertreten.

- 6.3 Die Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Mitgliedern in der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis für ein Mitglied, mehrere oder alle Mitglieder erteilen. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.
- 6.4 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführungsordnung und unter Beachtung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 6.5 Die Gesellschafterversammlung soll eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) beschließen, in der diejenigen Geschäfte festgelegt werden, die die Geschäftsführung über die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags hinaus grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates vornehmen kann. Eine bisher beschlossene GO GF gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO GF fort.
- 6.6 Vorstehende Regelungen (Nr. 1 bis Nr. 5) gelten auch für diejenigen, die die Gesellschaft liquidieren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht ihre konkrete Vertretungsbefugnis als Liquidator fort.

§ 7 Aufsichtsrat

- 7.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 16 von den Gesellschafterinnen und dem Gesellschafter entsandten Mitgliedern. Für jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates benennt die Entsendestelle eine Stellvertretung. Es entsenden:
- 7.1.1 Westfälisches Pferdestammbuch e.V.: ein Aufsichtsratsmitglied,
- 7.1.2 Schweineerzeuger Nord-West eG: ein Aufsichtsratsmitglied,
- 7.1.3 Rinder-Union West eG: zwei Aufsichtsratsmitglieder,
- 7.1.4 Stadt Münster: zwölf Aufsichtsratsmitglieder.

Unter den durch die Gesellschafterin Stadt Münster entsendeten Mitgliedern ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene, bei der Stadt Münster bedienstete Person.

- 7.2 Das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt. Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen oder Gäste hinzugeladen werden. Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin, Kämmerer / Kämmerin und Liegenschaftsdezernent / Liegenschaftsdezernentin der Stadt Münster sowie die Geschäftsführung der drei landwirtschaftlichen Züchterverbände können, soweit sie dem Aufsichtsrat nicht angehören, als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- 7.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für die Stellvertretung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlakt wird von dem ältesten Mitglied (Lebensjahre) des Aufsichtsrates geleitet. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertretung vertreten. Erstes stellvertretendes Mitglied für den Vorsitz ist das für die Stellvertretung gewählte Mitglied, das dem Aufsichtsrat am längsten angehört. Bei gleichlanger Amtsdauer der beiden Stellvertreter ist das älteste für die Stellvertretung gewählte Mitglied (Lebensjahre) erstes stellvertretendes Mitglied für den Vorsitz, hilfsweise entscheidet das Los. Die Amtsdauer endet mit einem entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrates, die Niederlegung des Amtes durch das betreffende Mitglied oder mit dem Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat.
- 7.4 Die Gesellschafterinnen oder der Gesellschafter können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit aus sachlichen Gründen abberufen und durch andere ersetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung einer Gesellschafterin bekleiden oder einem Organ einer Gesellschafterin angehören, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren, soweit sie Mitglied des Aufsichtsrates geworden sind auf Grund des Mandates, der Dienststellung oder der Angehörigkeit zu einem Organ. Endet die Organstellung eines Ratsmitgliedes oder eines sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin durch Ablauf der Wahlperiode, übt das Mitglied abweichend von Satz 2 sein Amt bis zur Konstituierung des Aufsichtsrates durch die neu entsandten Mitglieder aus. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die entsendende Gesellschafterin oder der entsendende Gesellschafter hat in diesem Fall unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen. Scheidet eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so endet das Amt der von diesen entsandten Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ausscheiden der Gesellschafterin oder des Gesellschafters.

- 7.5 Die von der Stadt Münster entsandten Mitglieder haben die Interessen des Rates und seiner Ausschüsse zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht). Sie sind verpflichtet, ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die Berichtspflicht gilt insbesondere nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Unterrichtung hat stets in nichtöffentlichen Sitzungen stattzufinden. Alle weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich bei der Wahrnehmung ihres Mandats unabhängig und dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet. Alle Mitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich oder Dritte nutzen. Interessenkonflikte sind unverzüglich offen zu legen
- 7.6 Erklärungen des Aufsichtsrates gibt das Mitglied des Aufsichtsrates, das den Vorsitz innehat, im Verhinderungsfall das Mitglied, das den stellvertretenden Vorsitz innehat, unter „Aufsichtsrat Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH“ ab.
- 7.7 Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Höhe einer etwaigen Entschädigung sowie eines Sitzungsgeldes legt der Aufsichtsrat auf Basis eines Vorschlages durch die Geschäftsführung fest.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- 8.1 Der Aufsichtsrat wird von dem Mitglied einberufen, das den Vorsitz inne hat oder in dessen Verhinderungsfall von einer der Stellvertretungen. Die Einberufung soll in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen stattfinden, soweit und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- 8.2 Grundsätzlich soll der Aufsichtsrat Präsenzsitzungen abhalten. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates kann jedoch nach freiem Ermessen entscheiden, dass
- 8.2.1 die Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz abgehalten wird oder
- 8.2.2 einzelne Mitglieder ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz ausüben können.

Die technische Ausgestaltung unterliegt dem freien Ermessen des vorsitzenden Mitglieds, das, ohne dass dies sein Ermessen einschränkt, auch absehbar erhöhte Anforderungen an die Beschlussfassung wie einen etwaig geheim zu fassenden Beschluss und/oder die Protokollierung des Abstimmungsverhaltens berücksichtigen soll. Bei Teilnahme an der Sitzung im Wege der Videokonferenz trägt das Mitglied die Verantwortung dafür, dass die von ihm eingesetzte Technik funktioniert und die Vertraulichkeit der Sitzung gewahrt bleibt.

- 8.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung, an der Sitzung oder an einem Umlaufverfahren teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einberufung der neuen Sitzung ist darauf hinzuweisen. Mitglieder, die gemäß Ziff. 8.2 ohne physische Präsenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend, wenn die Video- und Tonübertragung vom Mitglied zur Sitzung und von der Sitzung zum Mitglied funktioniert.
- 8.4 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform i.S.v. § 126b BGB (z.B. auf Papier, per E-Mail oder per Fax) zulässig. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen erfolgen.
- 8.5 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds im Aufsichtsrat, das den Vorsitz der Sitzung innehat. Es wird offen abgestimmt. Nur in Personalentscheidungen kann der Aufsichtsrat entscheiden, dass geheim abgestimmt wird. Entscheidet der Aufsichtsrat nach Satz 4, dass geheim abgestimmt wird, ist eine den Anforderungen an die Geheimhaltung entsprechende Abstimmungsmöglichkeit für alle Mitglieder vorzuhalten.
- 8.6 Befürchtet ein Aufsichtsratsmitglied, dass ein Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig ist und die Mitglieder des Aufsichtsrates sich schadensersatzpflichtig machen, so ist auf Antrag zu protokollieren, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.
- 8.7 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch das Mitglied, das der Sitzung vorsah, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates anzugeben. Soweit ein oder mehrere Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Erklärungen zu Protokoll geben,

sind diese ebenfalls in der Niederschrift aufzunehmen. Werden Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens gem. Ziff. 8.4 gefasst, so ist das Ergebnis sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

- 8.8 Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GO AR) vorbereiten. Hierzu empfiehlt der Aufsichtsrat einen Entwurf der GO AR, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Die GO AR wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Eine bisher beschlossene GO AR gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO AR fort.

§ 9

Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates

- 9.1 Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu fördern und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu benennende Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besonders beauftragte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und den Bestand an Wertpapieren und Waren prüfen, dazu gehört auch die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen zur Sicherung der kritischen Infrastruktur.
- 9.2 Der Aufsichtsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingendem Recht ergibt. Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
- 9.2.1 Erteilung und Entziehen von Prokura sowie Bestellung und Aberkennung von Handlungsbevollmächtigung;
 - 9.2.2 Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von Dienstkräften, die Bezüge entsprechend der Entgeltgruppe 14 TVöD oder höher erhalten; das gilt nicht für fristlose Kündigung;
 - 9.2.3 Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten;
 - 9.2.4 den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen), wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgelegte Grenze übersteigt;
 - 9.2.5 Aufnahme von Darlehn, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten soweit der Wert oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenze liegt;

- 9.2.6 Hingabe von Darlehn, ausgenommen Gehalts- und Lohnvorschüssen;
- 9.2.7 Unentgeltliche Zuwendungen oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt;
- 9.2.8 Anträge an die Gesellschafterinnen und den Gesellschafter zur Übernahme von Stammeinlagen und Abdeckung von Bilanzverlusten;
- 9.2.9 Abschluss von Grundstückspachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr;

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den vorstehenden Katalog ändern oder ergänzen.

- 9.3 Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Mitgliedes, welches den Vorsitz innehat oder einer der Stellvertretungen handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.
- 9.4 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sollen nach Möglichkeit im Aufsichtsrat vorberaten werden, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist.
- 9.5 Der Aufsichtsrat berät die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung. Er ist bei Abschluss, Aufhebung, Änderung oder Kündigung der Anstellungsverträge zu befragen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- 10.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einer Vertretung der Gesellschafterinnen und des Gesellschafters, wobei für die Stadt Münster auf § 113 GO NRW verwiesen wird. Für die durch die Stadt Münster in die Gesellschafterversammlung entsandte Vertretung soll eine Stellvertretung bestimmt werden. Die Vertretung der Stadt Münster ist an die Beschlüsse des Rates gebunden und hat die Interessen der Gebietskörperschaft zu verfolgen. Vertretungen, die vom Rat entsandt worden sind, haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertretung der Stadt Münster hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu un-

terrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Die Unterrichtung hat in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden.

- 10.2 Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, sofern der Geschäftsführung dies zweckmäßig erscheint. Die Gesellschafterinnen und der Gesellschafter können jederzeit bei der Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine Sitzung ist dann umgehend durch die Geschäftsführung einzuberufen. Jährlich findet jedoch mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin an jede Gesellschafterin und den Gesellschafter unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung ist dann ordnungsgemäß geladen, wenn sämtliche Gesellschafterinnen und der Gesellschafter dem Verzicht zustimmen. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafterinnen und der Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.
- 10.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon ist Einstimmigkeit erforderlich bei Kapitalerhöhungen, es sei denn, dass die Stadt Münster erklärt, dass sie die Stammeinlage für die Kapitalerhöhung leistet.
- 10.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und 50% des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit neuer Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 10.5 Der Gesellschafterversammlung obliegen diejenigen Aufgaben, die nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes den Gesellschafterinnen und dem Gesellschafter zugewiesen sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages nicht anderen Organen zugewiesen worden sind. Die Gesellschaftsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

- 10.5.1 die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung nach Anhörung des Aufsichtsrates, einschließlich des Abschlusses, der Änderung, der Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung;
- 10.5.2 den Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses einschließlich etwaiger Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen;
- 10.5.3 die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- 10.5.4 den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- 10.5.5 die Zustimmung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
- 10.5.6 die Übernahme von Pensionsverpflichtungen;
- 10.5.7 die Übernahme neuer oder anderer Aufgaben sowie alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- 10.5.8 die Eingliederungs- oder Verschmelzungsverträge;
- 10.5.9 Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand;
- 10.5.10 den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen nach den §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- 10.5.11 nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung auf Vorschlag des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster;
- 10.5.12 Abschluss von Tarifverträgen, Beitritt zu einer Arbeitgebervereinigung und zu Zusatzversorgungskassen;
- 10.5.13 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

- 10.6 Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung alle Entscheidungen an sich ziehen und über sie mit verbindlicher Wirkung gegenüber anderen Gesellschaftsorganen befinden.
- 10.7 Für die Beschlussfassung bei Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der vom Rat der Stadt Münster in die Gesellschafterversammlung des Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, nach § 113 der GO NRW entsandten Vertretung.

§ 11

Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Wirtschaftsplan

- 11.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist, spätestens jedoch in den ersten vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Abschlussprüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hat in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit jeweils einer Vertretung beteiligt werden. Die materiell geprüfte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster bis zum 30.04. des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen. Bis zum Jahresabschluss 2024 gilt eine Übergangsfrist bis zum 15.05. des Folgejahres.
- 11.2 Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfung – spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres – hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster vorzulegen zur Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Stadt Münster ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- 11.3 Der Auftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:

11.3.1 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,

- 11.3.2 Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- 11.3.3 Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- 11.3.4 Darstellung der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- 11.4 Der Stadt Münster stehen die in §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz benannten Rechte zu. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster stehen Prüfungsrechte nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster in ihrer jeweiligen Fassung zu.
- 11.5 Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.
- 11.6 Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, die für den Gesamtabschluss i. S. d. § 116 GO NRW nach Einschätzung der Stadt Münster erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 11.7 Die Gesellschaft erstrebt entsprechend ihrer Aufgabenstellung, für die Allgemeinheit tätig zu sein, keine Überschüsse, die als Gewinn an die Gesellschafter verteilt werden. Entstehen Überschüsse, so sind damit frühere Verluste abzudecken oder nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung Rücklagen nach kaufmännischen Gesichtspunkten anzulegen.
- 11.8 Für das Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplanung zugrunde zu legen und den Gesellschafterinnen und dem Gesellschafter zur Kenntnis zu bringen. Eine Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist im Lagebericht aufzunehmen.

§ 12

Übertragung von Gesellschaftsanteilen und Auflösung der Gesellschaft

- 12.1 Beabsichtigt eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter die Gesellschaftsanteile ganz oder teilweise zu übertragen, so besteht die Verpflichtung, den Anteil zunächst den Mitgesellschafterinnen oder dem Mitgesellschafter zum Nennwert anzubieten. Die verbleibenden Gesellschafterinnen oder der verbleibende Gesell-

schafter sollen innerhalb von 6 Monaten verbindlich mitteilen, ob sie die angebotenen Gesellschaftsanteile allein oder mit weiteren Gesellschafterinnen oder dem Gesellschafter übernehmen werden.

- 12.2 Die Gesellschafterinnen und der Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die Gesellschaft mit dem Erlöschen des Pachtverhältnisses Stadt Münster - Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH aufzulösen ist.
- 12.3 Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 vor oder wird die Auflösung aus anderen Gründen beschlossen oder wird die Gesellschaft durch Urteil nach § 61 GmbHG aufgelöst, so ist die Stadt Münster nach ihrer Wahl berechtigt, von allen anderen Gesellschafterinnen und dem Gesellschafter die Übertragung ihrer Gesellschaftsanteile auf die Stadt Münster zu verlangen und die Gesellschaft fortzuführen, anstatt sie zu beenden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Stadt Münster in den vergangenen Jahren die Investitionen für das Pachtobjekt allein geleistet hat, keine kostendeckende Pacht erhoben und die Verluste der Gesellschaft allein abgedeckt hat, erklären sich die anderen Gesellschafterinnen und der Gesellschafter damit einverstanden, dass die Stadt Münster in diesem Fall eine Entschädigung in Höhe des Nennwertes der Stammeinlagen leistet.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 14 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- 14.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst:
- 14.1.1 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
- 14.1.2 durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 14.2 Bei Auflösung der Gesellschaft durch Liquidation nimmt die Geschäftsführung die Liquidation vor, wenn nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes be-

schließt. Das Vermögen der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu verteilen, jedoch erhalten die landwirtschaftlichen Züchterverbände höchstens den Nennwert der Stammeinlage.

14.3 Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 15 Transparenz

15.1 Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben.

15.2 Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

15.2.1 Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

15.2.2 Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

15.2.3 während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

15.2.4 Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

- Ende des Gesellschaftsvertrages -